Aktenzeichen: 11 HK O 43/24



## Landgericht Mainz

## IM NAMEN DES VOLKES

## Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit	
Verbraucherzentrale Baden-Würtemberg e. Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart	V., vertreten durch d. Vorsitzenden - Kläger
Prozessbevollmächtigter:	Rechtsanwalt
gegen	
Isabell Kuchtin, c/o EVOLANGUAGE schoo	ols, Kaiserstraße 2, 55116 Mainz - Beklagte
Prozessbevollmächtigte:	Rechtsanwälte
wegen Unterlassung	
hat die 11. Zivilkammer (1. Kammer für H	andelssachen) des Landgerichts Mainz durch die Vo

1. Der Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrau-chern Verträge im Femabsatz über die Erbringung von Sprachkursen mit oder ohne gleichzeitige Beantragung eines Visums abzuschließen oder abschließen zu lassen und in diesem Zusammenhang eine Widerrufsbelehrung zu verwenden wie folgt:

sitzende Richterin am Landgericht am 28.02.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß §

307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

"Bei Online-Anmeldungen kann die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen vor dem ver-

11 HK O 43/24 - Seite 2 -

einbarten Kursstart ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) wider-

rufen werden.

Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist

genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist schriftlich in Textform

zu richten an:

**EVOLANGUAGE** 

Isabell Kuchtin

Kaiserstraße 2

55116 Mainz

Für Rücktritt und Kündigung außerhalb der 14-tägigen Wider-rufsfrist gilt das Folgen-

de: Soweit nichts anderes vereinbart, ist bei der Stornierung ab 13 Tage bis vor Kursbe-

ginn gemäß Anmeldung und Buchungsbestätigung als Schadenersatz zu zahlen: Anmel-

degebühr 50,00 EURO zuzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 20 % vom Kurspreis, es

sei denn, der Kursteilnehmer weist nach, dass ein niedrigerer oder kein Schaden entstan-

den ist. Die Kündigung ist schriftlich an EVOLANGUAGE zu richten. Bei Stomierungen

am Tag des vereinbarten Kursbeginns oder am Tag des vereinbarten Prüfungstermins

gemäß Anmeldung und Buchungsbestätigung oder später/nach Kursbeginn gemäß An-

meldung und Buchungsbestätigung müssen die vollen Kurs- oder Prüfungsgebühren (

inkl. Anmelde- und Verwaltungsgebühren) für die gebuchte Trainingsperiode bzw. für die

Prüfung entrichtet werden."

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu €

250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Mo-

naten angedroht.

2. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

11 HK O 43/24 - Seite 3 -

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

( ), Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle